

Bundesministerium für Justiz - Abteilung I 1
zH Frau Mag. Anja Krieger-Huber
Museumstraße 7
1070 Wien

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Sabine Böhm
Sachbearbeiterin

sabine.boehm@bka.gv.at
+43 1 53 115-202387
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.191.135

**Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das
Außerstreitgesetz geändert werden (Obsorge für unbegleitete
Minderjährige-Gesetz – ObUM-G) – Entwurf
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme**

Seitens des Bundeskanzleramtes wird zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf
folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Prüfung
gemäß § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBl. II Nr. 489/2012, in der
Fassung von BGBl. II Nr. 67/2015) mitgeteilt.

Geprüft wurde, ob das gegenständliche Vorhaben

1. keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 mit
sich bringt und
2. in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur
Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene gemäß § 23 Abs. 2
BHG 2013) des bezughabenden Bundesfinanzgesetzes steht.

Hinsichtlich des Punkts 1 darf mitgeteilt werden, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben
wesentliche Auswirkungen in der Wirkungsdimension Kinder und Jugend (Subdimension
Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis
30 Jahre)) verbunden sind.

Grund hierfür ist, dass das Wesentlichkeitskriterium insofern erfüllt ist, als die Neuregelung der Obsorge für unbegleitete minderjährige Fremde in dem Zeitraum der vorhersehbaren Geltungsdauer dieser gesetzlichen Regelung jedenfalls Auswirkungen auf den Schutz, die Förderung der Gesundheit und die Betreuung von aktuell oder potenziell mehr als 1.000 Kindern und Jugendlichen haben wird. Die in der gegenständlichen WFA angeführte Zahl von rund 680 Minderjährigen stellt dagegen nur den Durchschnittswert eines Jahres dar. Die Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ wären insofern um Ausführungen zu dieser absehbaren Betroffenheit zu ergänzen.

Gemäß § 10a Abs. 6 WFA-GV verpflichtet die gegenständliche Stellungnahme das haushaltsleitende Organ zur Ausarbeitung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GV.

Es wird überdies angeregt, bei der Überarbeitung der Unterlagen den Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit gemäß § 3 WFA-Grundsatz-VO verstärkt Rechnung zu tragen.

Es darf zudem darauf hingewiesen werden, dass seit Jänner 2024 die WFA-Webanwendung flächendeckend ausgerollt ist und die WFA in dieser Anwendung nicht nur zu erstellen, sondern auch der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zu übermitteln ist. Es wird daher darum gebeten, die Ausarbeitung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GV vor dem Eintritt in das nächste Verfahrensstadium über die WFA-Webanwendung an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle zu übermitteln. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die letzte Version, die der externen Qualitätssicherung in dieser Anwendung übermittelt wurde, gleichzeitig der Ausgangspunkt für eine spätere Evaluierung ist.

Bei Fragen zum Prüfergebnis wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01/53115-662598 erreichbar.

Wien, am 16. März 2026

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt

